

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hann. Münden (Abwassergebührensatzung – AGS –)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Hann. Münden (Stadt) betreibt zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsanlagen).
- (2) Für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen nach Abs. 1 erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gilt
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und/oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für die Wasserversorgung zuständigen Unternehmens.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt oder durch von der Stadt Beauftragte unter Zugrundelegung des Wasserverbrauchs bzw. der Abwassermenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

- (6) Die Wassermengen nach Absatz 3 Buchstabe b bzw. die Abwassermenge nach Absatz 3 Buchstabe c haben die Gebührenpflichtigen der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch geeichte Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einzubauen haben. Verzichtet die Stadt auf Messeinrichtungen oder sind diese Messeinrichtungen noch nicht erstellt, so kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.
- (8) Wassermengen, die im Erhebungszeitraum nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der schriftliche Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Satz 2 sinngemäß.

§ 3

Gebührenmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird nach der versiegelten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Versiegelte Flächen sind alle überbauten und befestigten Grundstücksflächen einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.
- (3) Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist der abgerundete volle Quadratmeter versiegelte Grundstücksfläche.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht schriftlich die Flächen mitzuteilen, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Änderungen des Umfangs der versiegelten Flächen haben die Gebührenpflichtigen der Stadt ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan im Maßstab 1 : 1000 fordern, aus dem sämtliche versiegelten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt anhand vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (5) Werden von der Stadt genehmigte Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser ständig betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülung), entfällt für die in dieser Art ständig genutzten Flächen die Niederschlagswassergebühr, sofern die Speicheranlagen für das Niederschlagswasser ausreichend bemessen sind (mindestens 3 cbm Speichervolumen je 100 qm angeschlossener Fläche). Die Vorschriften des § 2 gelten entsprechend.
- (6) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche halbiert.

§ 4

Gebührenmaßstab für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Fäkalschlammmenge bei Kleinkläranlagen und der Abwassermenge bei abflusslosen Sammelgruben berechnet, die durch die Stadt oder einen Beauftragten abgefahren und durch Zählwerke an den Abfuhrfahrzeugen gemessen wird.
- (2) Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

§ 5

Gebührensätze

Die Gebühren betragen für die Inanspruchnahme der Einrichtung

- | | |
|--|---------|
| a) für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung je m ³ Abwasser | 2,52 € |
| b) für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung je m ² versiegelter angeschlossener Grundstücksfläche jährlich | 0,37 € |
| c) für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung je m ³ abgefahrenen Fäkalschlammes bzw. Abwassers für | |
| 1) Grundstücksabwasseranlagen mit Überlauf (Kleinkläranlagen) | 34,46 € |
| 2) Grundstücksabwasseranlagen ohne Überlauf (abflusslose Sammelgruben) | 33,10 € |

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem die mit den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gebotenen Leistungen in Anspruch genommen werden. Ist ein Erbbaurecht bestellt, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung von Grundstücken dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Der bisherige Gebührenpflichtige hat den Wechsel der Stadt schriftlich mitzuteilen. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen mit dem Einleiten von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser. Die Ge-

bührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Zuführung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen endet. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt den Beginn und das Ende der Einleitung von Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt bei der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt. Der Gebührenpflichtige hat der Stadt die Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 8

Erhebungszeitraum; Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.
- (2) Soweit die Gebühr nach der durch einen Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Gebührenpflicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bis zum Ende der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann der Abschlag auf die festzusetzende Gebühr auch in einem Betrag zum 15.07. des laufenden Jahres gezahlt werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid unter Berücksichtigung der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht für die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so werden pauschalierte Abschlagszahlungen festgesetzt. Geht der Bescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach den in Absatz 2 genannten Fälligkeitstagen zu, so ist die Gebührenschuld für den oder die vergangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (4) Das für die Wasserversorgung zuständige Unternehmen ist gemäß § 12 Abs. 2 NKAG verpflichtet, die zur Abgabefestsetzung und -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen der Stadt mitzuteilen.

§ 10

Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und hierzu ggf. auch Ermittlungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.
- (2) Sind auf Grundstücken Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so haben die gebührenpflichtigen Personen dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für gebührenpflichtige Personen, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer den Vorschriften über
 - a) die Einrichtung von Wasserzählern und die Vorlage von Unterlagen der Berechnung der Wassermenge (§ 2 Abs. 6),
 - b) die Vorlage der Berechnungsgrundlagen und deren Änderungen (§ 3 Abs. 4),
 - c) die Mitteilungspflichten (§ 7),
 - d) die Auskunfts- und Anzeigepflicht (§ 10)

vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 NKAG.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hann. Münden vom 15.12.2011 außer Kraft.

Hann. Münden, den 12.12.2013

Stadt Hann. Münden

(L.S.)

gez. Klaus Burhenne

Klaus Burhenne
Bürgermeister